

BVGer E-2430/2023 vom 12. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2430_2023

FR: TAF E-2430/2023 du 12 mai 2023

IT: TAF E-2430/2023 del 12 maggio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl], SR 142.318); Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E-2430/2023 Seite 5

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Dispositivziffer 7 der Verfügung des SEM (Änderung des Eintrags des Geburtsdatums im ZEMIS mit Bestreitungsvermerk) ist vom Beschwerdeführer nicht angefochten worden und mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung Folgendes aus:

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer habe nicht nachzuweisen vermocht, dass das von ihm vorgebrachte Alter respektive Geburtsdatum wahrscheinlicher sei, als jenes, das vom SEM im ZEMIS erfasst worden sei. Im Gegenteil würden gewichtige Indizien dafürsprechen, dass das von ihm angegebene Alter respektive Geburtsdatum nicht zutreffen könne. Dieses widerspreche dem Ergebnis der durchgeführten Altersgutachten, und der Beschwerdeführer habe seine abweichende Altersangabe gegenüber den italienischen Behörden nicht plausibel erklären können. Der eingereichten Kopie einer Geburtsurkunde könne keine wesentliche Beweiskraft beigemessen werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse werde das Geburtsjahr des Beschwerdeführers somit entsprechend einem Alter von (...) Jahren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung angepasst. Sein Geburtsdatum im ZEMIS werde demnach von Amtes wegen auf den (...) mit Bestreitungsvermerk registriert.

E. 4.1.2

Im Weiteren seien die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den geschilderten Ereignissen weitgehend oberflächlich und ungenau, und es

E-2430/2023 Seite 6 fehle ihnen insgesamt an den typischen Realkennzeichen. Er habe kaum konkrete Angaben zur Poro-Gemeinschaft machen können. Auf entsprechende Fragen habe er ausweichend geantwortet; seine Beschreibungen würden auf Informationen basieren, die in seinem Heimatstaat zum Allgemeinwissen gehörten. Seine Angaben zu der behaupteten Mitnahme durch die Poro seien trotz mehrmaliger Nachfrage repetitiv und oberflächlich geblieben. Auch seine Ausführungen zu der Zeit, als er im Busch festgehalten worden sei, seien vage und wirklichkeitsfremd. Ferner habe der Beschwerdeführer widersprüchlichen Aussagen zu der behaupteten Suche des Poro-Geheimbundes nach ihm bei seiner Familie gemacht. Vor diesem Hintergrund seien auch die angeblichen sexuellen Übergriffe als unglaubhaft zu bezeichnen, und es sei nicht weiter auf diese einzugehen. Demnach vermöchten seine Asylvorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten.

E. 4.1.3

Die Ausführungen in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf und die eingereichten Beweismittel (Fotografien) vermöchten keine andere Einschätzung zu rechtfertigen.

E. 4.2.1

Zur Begründung der Beschwerde wurde vorgebracht, die Vorinstanz habe die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Unrecht als unglaubhaft qualifiziert. Er habe durchaus im zu erwartenden Mass Informationen über den Poro-Geheimbund zu geben vermocht. Die Unklarheiten betreffend die Meldung des Erscheinens der Poro-Leute an seinem Wohnort

liessen sich erklären. Seine Schilderungen der Mitnahme durch die Poro seien von Detailreichtum und Konsistenz geprägt.

E. 4.2.2

Den Vorwurf, er habe die Zeit im Busch wirklichkeitsfremd beschrieben, habe das SEM nicht näher begründet und damit die Begründungspflicht verletzt. Ebenso nicht begründet worden sei, weshalb seine Ausführungen zu den erlittenen sexuellen Übergriffen unglaubhaft sein sollten.

E. 4.2.3

Seine Vorbringen zum Aufenthalt bei der Poro-Gemeinschaft sowie der Flucht würden zahlreiche Realkennzeichen enthalten, die für ihre Glaubhaftigkeit sprechen würden. Seine Darlegungen seien widerspruchsfrei, detailreich und er habe immer wieder Nebensächlichkeiten erwähnt und Nichtwissen eingestanden. Seine Aussagen zu der Suche der Poro-Leute nach ihm nach seiner Flucht seien entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht widersprüchlich.

E-2430/2023 Seite 7

E. 4.2.4

Das SEM habe bei der Würdigung seiner Aussagen in Anbetracht seines jungen Alters völlig überzogenen Anforderungen an ihn gestellt. Es sei zu beachten, dass im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung auch Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen bleibe. Im Sinne einer Gesamtwürdigung würden jene Elemente klar überwiegen, die für die Richtigkeit der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprächen. Er habe durch die Übergriffe durch die Poro-Leute bereits eine asylrelevante Verfolgung erlebt, welche die geforderte Intensität einer Verfolgung erreiche. Da die Poro-Gemeinschaft nach seiner Flucht nach ihm gesucht und mit seiner Tötung gedroht habe, liege auch eine objektiv und subjektiv begründete Furcht vor weiterer Verfolgung vor. Der sierra-leonische Staat sei im Zusammenhang mit Verfolgung durch die Poro nicht als schutzfähig respektive schutzwillig zu betrachten.

E. 4.2.5

Allenfalls sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, mit der Anweisung, weitere Abklärungen über die Poro Society zu treffen und die angebliche Realitätsferne und fehlende Plausibilität einzelner Aussagen mit Länderinformationen zu belegen. Bei Zweifeln an der Ursache seiner Narben wäre zudem ein Gutachten nach Istanbul-Protokoll in Auftrag zu geben, da ernsthafte Hinweise dafür vorliegen würden, dass er Opfer von massiver (sexueller) Gewalt geworden und auch traumatisiert sei.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-2430/2023 Seite 8

E. 5.3

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu bestätigen ist:

E. 5.3.1

Hinsichtlich der in der Beschwerde erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen ist vorab festzustellen, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt und vollständig festgestellt, ihre Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ausführlich begründet und nachvollziehbar aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Eine sachgerechte Anfechtung des Asylentscheids war dem Beschwerdeführer denn auch offensichtlich möglich. Es liegt keine Verletzung der Begründungspflicht oder des rechtlichen Gehörs vor. Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz respektive für die Vornahme weiterer Abklärungen bestand und besteht keine Veranlassung.

E. 5.3.2

Nach Überzeugung des Gerichts hat die Vorinstanz das vom Beschwerdeführer behauptete Alter zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaubhaft bezeichnet. Dies wurde denn auch in der Beschwerdeingabe mit keinem Wort bestritten; namentlich wurde keine Änderung des im ZEMIS angepassten Geburtsdatums ([...]) beantragt. Die erwiesene Täuschung des Beschwerdeführers über sein Alter stellt eine klare Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Dadurch ist seinen Asylvorbringen zwar nicht von vornherein jede Glaubhaftigkeit entzogen, jedoch beeinträchtigt dies seine persönliche Glaubwürdigkeit. Zudem ist die Darstellung des Beschwerdeführers, er sei auf dem Schulweg von Angehörigen der Poro-Gemeinschaft entführt worden, mit seinem anzunehmenden Alter zu jenem Zeitpunkt nicht vereinbar.

E. 5.3.3

Zudem blieben seine Schilderungen der Umstände der Entführung, auch auf explizite Nachfrage hin, auffallend substanzarm, vage und lebensfern. Die Darlegungen des Beschwerdeführers betreffend den Aufenthalt beim Poro-Geheimbund wirken, wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, insgesamt oberflächlich und wenig authentisch. Die zwei Tage zwischen der Ankunft im Camp und der "Ausortierung" vermochte er nicht substanziiert zu beschreiben. Die Behauptung, er habe die entsprechende Aufforderung der Befragerin in der Anhörung nicht richtig verstanden, muss angesichts der klar formulierten Fragestellung als Schutzbehauptung bewertet werden (vgl. Protokoll Anhörung A35/18 F88 f.: "Können Sie uns, damit wir uns das genauer vorstellen können, den Tag, an dem man herausgefunden hat, dass Sie nicht beschnitten sind, von morgens bis abends genau

beschrei-

E-2430/2023 Seite 9 ben?"; "Das habe ich schon verstanden, ich würde mir aber gerne eine Vorstellung von dem 'Camp' der Poro Leute machen. Deshalb bitte ich Sie, den Tag von morgens bis abends genau zu beschreiben, was da abgelau- fen ist.").

E. 5.3.4

Sodann lassen die Schilderungen der erlittenen körperlichen und se- xuellen Übergriffe eine persönliche Betroffenheit weitgehend vermissen. Den mit Fotos belegten Narben des Beschwerdeführers kann, wie die Vor- instanz zu Recht feststellte, in diesem Zusammenhang keine relevante Be- weiskraft beigemessen werden, da diese ohne Weiteres auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein können. Angesichts der klaren Aktenlage besteht kein Anlass für weitere diesbezügliche Abklärungen.

E. 5.3.5

Schliesslich wirken auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der Flucht aus dem Camp der Poro und der Zeit bis zu seiner Ausreise aus Sierra Leone mehrere Wochen später unsubstanziert und wenig plau- sibel. Die Ausführungen in der Beschwerdeeinabe vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Auch wenn der Beschwerdeführer zu ver- schiedenen Punkten einzelne Details anzuführen vermochte, welche ge- wisse Realkennzeichen enthalten, und seine Aussagen keine ganz groben Widersprüche enthalten, vermag dies die erheblichen Unglaubhaftigkeits- indizien nicht aufzuwiegen.

E. 5.3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungs- gefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-2430/2023 Seite 10

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten glaubhafte Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahr-

E-2430/2023 Seite 11 scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Es ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) im Heimatstaat des Beschwerdeführers auszugehen, aufgrund derer eine Rückkehr als generell unzumutbar zu erachten wäre.

E. 7.3.2

Individuelle Wegweisungshindernisse wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Es kann diesbezüglich auf die zutreffende Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-2430/2023 Seite 12

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden, direkten Entscheid in der Hauptsache abgeschlossen, weshalb der Antrag, es sei von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen, gegenstandslos geworden ist.

E. 9.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9.3

Demzufolge sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.